



Amtsblatt Nr. 41 – 19. Nov. 2021

1. Jahresabschluss 2020, Stadtwerke Nördlingen

2. In der Richard-Wagner-Straße wird vor dem Erschließungsweg zu den Hausnummern 28-36 das gesetzliche Parkverbot durch ein Zeichen 299 von ca. 5 m Länge verdeutlicht StVO

3. Für die Straße Anton-Jaumann-Industriepark wird eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit als Geschwindigkeitszone 30 km/h angeordnet.

4. Flurneuordnung Pfäfflingen III, Schlussfeststellung. Das Verfahren Zusammenlegung Pfäfflingen III wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz).

1. Amtliche Bekanntmachung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Nördlingen und Behandlung des Jahresergebnisses 2020 sowie über die Entlastung der Werkleitung

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, Renatastraße 73, 80639 München, hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 18.06.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Auszugsweise wird der Bestätigungsvermerk wie folgt bekannt gegeben:

„Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 18.06.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Nördlingen, Nördlingen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom

01.01. bis 31.12.2020 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Nach Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, dem Abschluss der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 13.10.2021, sowie der Behandlung der Prüfungsergebnisse in der Sitzung des Werkausschusses vom 12.10.2021 wurde der Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Nördlingen durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 25 Abs.3 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) mit den im Bericht zur gesetzlichen Abschlussprüfung vom 18.06.2021 enthaltenen zahlenmäßigen Rechnungsergebnissen festgestellt.

Aus dem Jahresgewinn 2020 in Höhe von 889.490,59 € sind 610.765,31 € in zweckgebundene Rücklagen für den Betriebszweig „Abwasserentsorgung“ einzustellen. Der Restbetrag in Höhe von 278.725,28 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Ebenfalls in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2021 hat der Stadtrat der Werkleitung der Stadtwerke Nördlingen für das Rechnungsjahr 2020 die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss, der Jahresbericht und der Lagebericht liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung 7 Tage lang in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Nördlingen, Industriestraße 10, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Nördlingen, den 19.11.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. In der Richard-Wagner-Straße wird vor dem Erschließungsweg zu den Hausnummern 28-36 das gesetzliche Parkverbot durch ein Zeichen 299 von ca. 5 m Länge verdeutlicht.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenste-

hen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 10.11.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Für die Straße Anton-Jaumann-Industriepark wird eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit als Geschwindigkeitszone 30 km/h angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 274.1-40 ab der Krankenhausstraße

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 10.11.2021
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

4. Auf Wunsch des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Flurneuordnung Pfäfflingen III Große Kreisstadt Nördlingen, Landkreis Donau-Ries, Gz. A-V 7566 - Schlussfeststellung

Das Verfahren Zusammenlegung Pfäfflingen III wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz).

Die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Zusammenlegung Pfäfflingen III sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen-den Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-schwaben.bayern.de/137285>)

Krumbach (Schwaben),
03.11.2021
gez. Christian Kreye
Leitender Baudirektor